

## ■ LICHT-AUS-AKTION RECHTSWIDRIG

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 13.09.2017 entschieden, dass die vom Düsseldorfer Oberbürgermeister Thomas Geisel initiierte „Licht-aus-Aktion“ als Reaktion auf eine Demonstration des Pegida- Ablegers „Dügida“ im Januar 2015 rechtswidrig war (Az.: 10 C 6.16).

Geisel hatte im Vorfeld der Demonstration das Licht in den städtischen Gebäuden ausgeschaltet und dazu aufgerufen, die Beleuchtung sämtlicher Gebäude als Zeichen gegen Intoleranz und Rassismus einzustellen und an einer parallel stattfindenden Gegendemonstration teilzunehmen.

Hierin sieht das BVerwG einen Verstoß gegen das aus Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleitete Sachlichkeitsgebot für politische Amtsträger. Der Oberbürgermeister sei zwar grundsätzlich befugt gewesen, sich zu der Versammlung amtlich zu äußern. Durch den konkludent erhobenen Vorwurf, die Versammlung sei intolerant und rassistisch, habe er jedoch in unzulässiger Weise in den politischen Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung eingegriffen. Zudem seien durch die Aktion Einrichtungen zur politischen Symbolsetzung zweckentfremdet worden.



CC0 (Public Domain)

„Dügida“ hatte sich vor der Demonstration aufgrund von noch rechteren Tendenzen von der NRW-Pegida abgespalten. Melanie Dittmer, ehemalige Pressesprecherin von Pro-NRW, langjähriges NPD Mitglied und Organisatorin der Demonstration hatte die Spaltung durch die Weigerung, auch durchgestrichene Hakenkreuze auf der Demo darzustellen, provoziert. Sie wolle „bestimmten Leuten nicht vor den Kopf stoßen“, zudem sei es für sie „unerheblich, ob es den Holocaust gegeben habe“.

Wie mit solchen offen antisemitischen Personen aus der rechtsradikalen Neonaziszene ein sachlicher Meinungs Austausch stattfinden könne, lies das BVerwG hingegen offen. Auch stellt sich die Frage, wann denn rechtlich gesehen genug Anhaltspunkte bestehen, damit auch ein Bürgermeister eine Versammlung als intolerant und rassistisch bezeichnen darf. Überhaupt sucht man eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der rechtsradikalen Düsseldorfer Szene im Urteil vergeblich.

Mittlerweile hat sich „Dügida“ aufgelöst, die Gruppe macht schon länger keine Spaziergänge mehr durch Düsseldorf. Trotzdem hilft das Urteil rechten Gruppen sich einmal mehr als Opfer staatlicher Einflussnahme zu inszenieren und relativiert antisemitische und islamophobe Hetze, indem es rechtsradikalen Gruppierungen einen legitimen Beitrag zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess zuspricht. Zudem festigt das Urteil das politische Dogma, dass der demokratische Staat auch Intoleranz zu tolerieren habe.

**Malte Tübbecke, Frankfurt/Main**

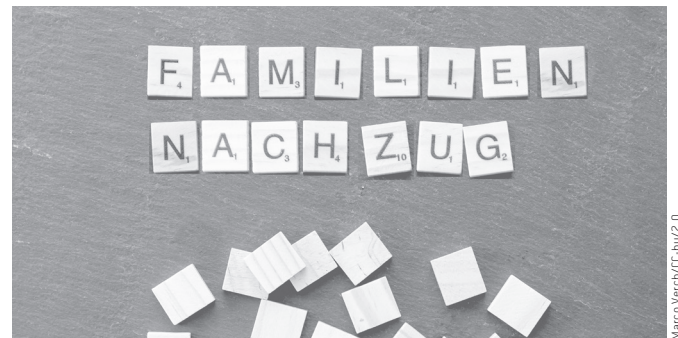
## ■ ERSTMALIG KINDESWOHL ALS HÄRTEFALL

Infolge der Flucht vor dem Bürgerkrieg gelangte ein 14-Jähriger im Juli 2015 nach Deutschland. Im Juni 2016 wurde ihm subsidiärer Schutz gewährt. Der bestellte Vormund beantragte wiederholt die humanitäre Aufnahme der Familie aus Syrien wegen eines Härtefalls, bevor die Prozessbevollmächtigte für die Eltern im Februar 2017 beim Verwaltungsgericht Berlin Untätigkeitsklage auf Erteilung der Visa erhob.

Für Personen, insbesondere auch unbegleitete Minderjährige, die sich seit dem 17. März 2016 als subsidiär Schutzberechtigte in der BRD befinden, ist es nicht möglich ihre Familien bis Mitte März zusammenzuführen. Durch Beschluss des Bundestages gilt § 104 Abs. 13 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bis Ende Juli fort. Im Jahr 2017 wurden weniger als 100 Visa erteilt.

Eine Familienzusammenführung kam daher nur aus humanitären Gründen infrage. Als wertentscheidende Grundsatznorm haben Gesetzgebung und Verwaltung Art. 6 Grundgesetz (GG) zu berücksichtigen, der in Abs.1 das familiäre Zusammenleben unter besonderen Schutz stellt. Das Kindeswohl, Wesensmerkmal von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, steht im engen Zusammenhang mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und ist im Lichte von Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention und Art. 10 Abs.1 Kinderrechtskonvention (KRK) völkerrechtskonform auszulegen.

Nach Ansicht des Gerichts habe der Gesetzgeber mit Blick auf die Belastung der Aufnahme- und Integrationssysteme die gegenläufigen öffentlichen Interessen zu Art. 6 GG durch § 104 Abs. 13 AufenthG in ein angemessenes Verhältnis gesetzt. Durch die Härtefallklausel in § 22 AufenthG besteht die Möglichkeit im Einzelfall den privaten gegenüber den öffentlichen Belangen den Vorrang einzuräumen, sodass die Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich sei.



Marco Verch/CC-by/2.0

Das Gericht urteilte, dass das Ermessen der Behörde nach grundrechtskonformer Auslegung auf Null reduziert war. Der Befund attestierte eine posttraumatische Belastungsstörung mit Suizidgefahr. Zum ersten Mal erkannte ein Gericht das gefährdete Kindeswohl als Härtefall an.

Der UN-Kinderrechtsausschuss, der über die Umsetzung der KRK wacht, hat zuletzt 2017 betont, Art. 3 KRK fordere, dass bei Entscheidungen im Kontext internationaler Migration, dem Kindeswohl ein hohes Gewicht zukommt. Skeptisch zeigte sich auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestages zur Vereinbarkeit von § 104 Abs. 13 AufenthG mit der KRK. Im Übrigen erklärte das BVerfG im Görgülü-Urteil eine Entscheidung wegen Missachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Kindeswohl für verfassungswidrig.

**Corinna Wilkening, Freiburg**

## ■ ANTIFASCHISMUS WIRKT VERDÄCHTIG

Vielorts engagiert sich der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) in regionalen Bündnissen. So gehören christliche Kirchen, der Oberbürgermeister von Lüneburg, wie auch der DGB dem Bündnis für Demokratie in Lüneburg an.

Lennard Aldag, Gewerkschaftssekretär der IG Metall und Regionsgeschäftsführer des DGB von 2008 bis 2012, wurde mit der Koordination dieses Bündnisses betraut. Im Jahr 2012 organisierte er „Aktionstage gegen Rassismus“, sowie zwei Kundgebungen „Gemeinsam für ein gutes Leben“ der IG Metall.



Die Polizeidirektion Lüneburg sah sich wegen der Anmeldung der antifaschistischen Kundgebungen veranlasst im ersten Fall Vor- und Zunamen, im letzteren weitere personenbezogene Daten, wie Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum und -ort, der Polizeiinspektion zu melden. Diese übermittelte in der Folge die personenbezogenen Daten an die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde und das Landeskriminalamt. Der Begründung der Polizei Lüneburg zufolge sei die Zuverlässigkeit des Versammlungsleiters Indikator für den störungsfreien Verlauf der Versammlung und Grundlage für die Einschätzung des erforderlichen Aufkommens von Polizeieinsatzkräften. Außerdem rechtfertigte die Polizei die Weitergabe der personenbezogenen Daten damit, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruch gegen Aldag anhängig war, das mangels hinreichendem Tatverdacht im August 2012 eingestellt wurde.

Erst im Jahr 2015 kamen die Vorgänge ans Licht, als Aldag von seinem Recht auf Auskunft gegenüber dem Verfassungsschutz Gebrauch machte. Vom VG Lüneburg, (Urteil vom 17.01.2018 - 1 A 334/15), erhielt Aldag dann schließlich Genugtuung. Seiner Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Datenübermittlung wurde stattgegeben.

Durch die Weitergabe an den Verfassungsschutz wurde schwerwiegend in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen, sodass ein Rehabilitationsinteresse des Klägers bestand.

Eine Datenübermittlung zwischen Behörden kann nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen erfolgen, wenn sie zur Gefahrenabwehr konkret erforderlich ist. Für eine präventive Datenübermittlung ohne konkrete Anhaltspunkte für einen störungshaften Versammlungsablauf fehlt dagegen eine gesetzliche Ermächtigunggrundlage. Die Polizeiinspektion Lüneburg vermerkte in ihren Mitteilungen, dass Hinweise für einen Störungsverlauf nicht vorlagen. Sicherheitsbehörden in Niedersachsen verwechseln damit antifaschistische Kundgebungen mit linksextrem aggressiv- kämpferischem Verhalten.

**Corinna Wilkening, Freiburg**

## ■ FRÖHLICHES DATENSAMMELN

Das Bundesverwaltungsrecht (BVerwG) in Leipzig hat der vorbeugenden Unterlassungsklage eines Rechtsanwalts und eines Vereins betreffend der Speicherung und Nutzung ihrer Telefonie-Metadaten (Verbindungsdaten) durch den BND in der Datei VERAS (Verkehrsdatenanalysesystem) stattgegeben (Urteil vom 13.12.2017 – BVerwG 6 A 6.16).

Die Klage hinsichtlich der Speicherung und Nutzung von Metadaten aus Internet- und E-Mail-Verkehr wurde als unzulässig abgewiesen, weil diese in der VERAS Datei nicht gespeichert werden. In der Datei speichert der BND auslandsbezogene Telefonie-Metadaten für meistens sechs Monate. Metadaten, die eine Identifizierung einer durch Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützten natürlichen oder juristischen Person ermöglichen, werden vor der Speicherung anonymisiert. Das Ziel ist es, aus den Kommunikationsbeziehungen nachrichtendienstlich relevanter Personen, andere nachrichtendienstlich relevante Personen zu erkennen und die Informationsflüsse sowie ihre Veränderung nach und aus Deutschland heraus zu erfassen.

Es wurde festgestellt, dass die Telefonie-Metadaten, unter denen sich bei zukünftigen Erhebungen, aufgrund der großen Bandbreite dieser, mit großer Wahrscheinlichkeit auch welche des Klägers befinden würden, eine Identifizierung der jeweiligen Teilnehmer\_innen bzw. Anschlussinhaber\_innen ermöglicht.

Nach dem BVerwG, stellt bereits der erste Zugriff der öffentlichen Gewalt, mit welchem diese von Telekommunikationsinhalten oder Vorgänge zur Kenntnis nimmt, einen Eingriff in das Fernmel-



degeheimnis nach Art. 10 Abs. 1 GG dar. Ebenso alle Folgeverwertungen der durch diesen Zugriff erlangten Daten (Eingriffskette). Die Anonymisierung der Daten nach der Erhebung und vor der weiteren Nutzung unterbreche die Eingriffskette nicht, dies könnte nur durch eine rückstandsfreie Löschung der erhobenen Daten geschehen. Diese Eingriffe in das Grundrecht des Art. 10 Abs. 1 GG wären nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen würden. Diese sieht das BVerwG jedoch nicht als gegeben an. Sicher ist dies für all diejenigen, welchen etwas an Datenschutz liegt, ein im Anfang positives Ergebnis. Zugleich wird hier aber in erschreckender Weise verdeutlicht, in welchem Umfang Daten, gut möglich auch die eigenen, erhoben und genutzt werden. Und dies gerade nicht im Zusammenhang mit den Schlagwörtern „Google“ und „Facebook“. Somit sollte der Fall aufhorchen lassen, denn wenn er eines gezeigt hat, dann dass es wirklich jede\_n von uns etwas angeht.

**Adina Müller, Halle**

## ■ SCHARIA SCHEIDUNG NICHT ANERKANNT

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) nahm sich am 20.12.2017 dem Ersuchen des Oberlandesgerichts (OLG) München zur Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 (Rom-III-VO) an (Az. C-372/16). Dabei stellte der EuGH fest, dass Privatscheidungen nicht in den Anwendungsbereich der Rom-III-VO fallen.

Im Jahre 1999 schlossen Herr Mamisch und Frau Sahyouni in Syrien ihre Ehe vor einem Scharia-Gericht. 2013 erklärte Mamisch einseitig den Scheidungswunsch, woraufhin ein syrisches Scharia-Gericht die Scheidung feststellte. Sahyouni unterzeichnete nach vollzogener Scheidung lediglich eine Erklärung, in der sie Mamisch von allen Verpflichtungen ihr gegenüber entband und angab, die ihr nach religiösen Vorschriften aus dem Ehevertrag hervorgehenden Leistungen des Ehemanns erhalten zu haben. Beide leben in Deutschland und besitzen die syrische sowie deutsche Staatsangehörigkeit, sodass Mamisch vor dem OLG die Anerkennung der Scheidung beantragte. Dieses gab dem Antrag statt, da es auch Privatscheidungen, die ohne konstitutive Mitarbeit von staatlichen Organen stattfinden, vom Anwendungsbereich der Rom-III-VO als erfasst sah. Hiergegen erhob Sahyouni Klage, woraufhin das OLG den EuGH zur Auslegung der Rom-III-VO im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens anrief. Der EuGH stellte fest, dass der Anwendungsbereich der Rom-III-VO für Privatscheidungen nicht eröffnet sei. Dafür müsse der Unionsgesetzgeber tätig werden und eine einheitliche Regelung erlassen.



Auch wenn das Urteil dahingehend positiv ist, dass die Privatscheidung durch die Rom-III-VO nicht anerkannt wird, wäre ein anderer Weg der Urteilsfindung durch den EuGH wünschenswert gewesen. Durch eine weite Auslegung des Anwendungsbereichs der Rom-III-VO und eine enge Auslegung des Art. 10 Rom-III-VO wäre die Ehescheidung im konkreten Fall aufgrund diskriminierender Wirkung ebenfalls nicht anzuerkennen gewesen. Durch das Abstellen auf den konkreten Einzelfall können Privatscheidungen aber dann anerkannt werden, wenn sie dem Willen der Frau entsprechen. Der EuGH hätte so der Darstellung der EU als offene Wertegemeinschaft Nachdruck verliehen, da Privatscheidungen üblicherweise in islamisch geprägten Ländern stattfinden. Zudem hätte er darauf reagieren können, dass in einigen EU-Mitgliedstaaten Privatscheidungen bereits gesetzlich verankert sind. Das OLG muss nun über die zurückbleibende Regelungslücke bezüglich der Anerkennung von Privatscheidungen in Drittstaaten entscheiden.

Hannah Pies, Berlin

## ■ NUR EIN WORT

Die Rote Hilfe darf im Verfassungsschutzbericht (VS-Bericht) nicht mehr als „gewaltorientiert“ bezeichnet werden. Also eigentlich schon, aber nicht mit derartig wenig bzw. schlechtem Begründungsaufwand, wie er im VS-Bericht 2016 betrieben wird. Das entschied das Oberverwaltungsgericht Bremen im Januar 2018. Damit wurde die einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts Bremen aufrecht erhalten, die es dem Verfassungsschutz untersagt den Bericht des Jahres 2016 in der jetzigen Fassung zu verbreiten. Die Rote Hilfe hatte sich im Herbst 2017 mit einem Antrag auf einstweiligem Rechtsschutz



gegen die Verbreitung des VS-Berichts gewandt und vorläufigen Rechtsschutz gegen die Verbreitung erwirkt. Gegen diese Anordnung erhob dann wiederum der Innensenator der Stadt Bremen als höchste Chef des VS Klage und verlor das Verfahren vor dem OVG. Konkret ging es in dem Verfahren darum, dass die Rote Hilfe als „linksextremistische gewaltorientierte Gruppierung“, die im Bereich Anti-Repression tätig ist, bezeichnet wurde. Diese Bezeichnung empfanden die Vertreter\*innen der Roten Hilfe als diskreditierend und Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Vereins. Der Verfassungsschutz wiederum pochte auf seine Pflicht, die Bürger\*innen über „verfassungsfeindliche“ und „gewaltorientierte“ Gruppierungen zu informieren. Was genau aber so eine gewaltorientierte Gruppe ausmacht, das blieb das Geheimnis von VS und Innensenator.

Interessant ist auch, dass das Gericht die Gewaltorientierung der Roten Hilfe in diesem Sinne eigentlich nicht wirklich zu bezweifeln scheint, sondern vielmehr vom Verfassungsschutz Nachweise für die behauptete Gewaltorientierung der Roten Hilfe fordert. Es hält fest, dass in einem Verfassungsschutzbericht, die dort verbreiteten Werturteile nachvollziehbar und in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Weise erläutert werden müssen. Im Streitfall müssen sie zudem belegbar sein. Dies bedeutet aber nicht, dass tatsächliche Anhaltspunkte oder Auswertungsergebnisse schon im Bericht selbst genannt werden müssten. Sollte der Prozess in die nächste Runde gehen, wird es spannend, ob der Innensenator tatsächlich Nachweise für die angebliche Gewaltorientierung vorbringt oder darauf hofft auf einen „verständnisvolleren“ Richter zu treffen, dem präzise Begrifflichkeiten, Nachweise und Fakten genauso wenig bedeuten wie dem VS und der wie der VS erkennt: Pack bleibt Pack! Und wer rechtsstaatliche Mittel nutzt, um in politisch motivierten Verfahren, linke Angeklagte zu unterstützen, der kann nicht anders, als selbst gewaltorientiert zu sein.

Laura Wisser, Freiburg